

**Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt**

Steinfurt, 06.12.2016

Az.: 39.12-38-04

S:\KST-ST\DEZ_I\Amt\39_1\Aktenplan\39-1 Tierseuchenbekämpfung\39-12 Akute
Tierseuchenbekämpfung\39-12-38 Bösartige Faulbrut der Bienen\39-12-38-04 Schriftver-
kehr - Allgemein - Abhandlungen\2016-12-06 Anschreiben Imkervereine.docx

Vermerk

Anschreiben Kreisimkervereine

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltungsvorschriften zur Bienenseuchen-Verordnung vom 25. Oktober 2016 sind nunmehr endgültig veröffentlicht.

Diese füge ich diesem Schreiben bei und nehme das zum Anlass, die mit Ihnen bereits im persönlichen Gespräch erläuterten Punkte zusammenzufassen:

- Die Gültigkeitsdauer der amtstierärztlichen Wanderbescheinigung nach § 5 Bienenseuchen-Verordnung ist auf höchstens 9 Monate ab dem Zeitpunkt der Probenahme zu beschränken. Ab dem 01.01.2017 ist für die Erlangung einer Wanderbescheinigung eine zeitnah genommene sporenfreie Futterkranzprobe erforderlich. An einem Bienenstand sind mindestens die Völker zu beproben mit denen gewandert werden soll, aus höchstens 6 Einzelproben ist eine Sammelprobe zusammenzufügen. Diese Probe ist durch einen Bienensachverständigen zu entnehmen. Der entsprechende Antrag ist diesem Schreiben angehängt und ist auch auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zu finden. Zusätzlich übersende ich in diesem Zusammenhang erneut den neuen Untersuchungsauftrag für Amerikanische Faulbrut des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe.
- Bei positiven Futterkranzproben ohne klinischen Erscheinungen wird konsequent ein „Untersuchungsgebiet“ eingerichtet (§ 3 Bienenseuchen-Verordnung), da unter Berücksichtigung des Infektionsverlaufes der verschiedenen Varianten der Amerikanischen Faulbrut diese auch ohne Klinik auf eine Infektion hinweisen. Vom Amtstierarzt wird eine Empfehlung zur Sanierung durch das Kunstschwarmverfahren ausgesprochen, die Tierseuchenkasse erstattet dem betroffenen Imker eine Beihilfe von 40 % des geschätzten gemeinen Wertes des Bienenvolkes.
In der Umgebung (je nach Bienendichte 1 – 3 km) sind demzufolge bakteriologische Untersuchungen der Bienenvölker durchzuführen. Die Kosten werden durch eine Beihilfe über die Tierseuchenkasse erstattet.
Die Beihilferichtlinien für Bienen der Tierseuchenkasse Nordrhein-Westfalen sind beigefügt.
- Nicht bei der TSK gemeldete Imker: Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens (§ 26 Nr. 1 Bienenseuchenverordnung in Verbindung mit § 32 Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes).

- AFB Ausbruch (amtliche Feststellung, dafür ist neben klinischen Symptomen im Volk der Nachweis des Erregers *Paenibacillus larvae* in faulbrutverdächtigen Waben oder in Futterkranzproben erforderlich): Tötung aller Bienenvölker am betroffenen Stand.

Im Auftrag

Dr. Antje Evelgünne

Verwaltungsvorschriften zur Bienenseuchen-Verordnung

Antrag auf Ausstellung einer Gesundheitsbescheinigung zum Verbringen von Bienenvölkern („Wanderbescheinigung“)

Untersuchungsantrag für Futterkranzproben/Bienenwaben auf AFB des CVUA-MEL

Beihilferichtlinien für Bienen (TSK-NRW)